



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Stephanie Schuhknecht, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Istanbul-Konvention konsequent umsetzen VI: Digitale Gewalt bekämpfen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass neue und zusätzliche Dimensionen der geschlechtsspezifischen Gewalt im Zuge der Digitalisierung der Gesellschaft entstanden sind. Der Begriff digitale Gewalt umfasst einerseits Gewalt, die mittels digitaler Medien und technischer Geräte wie Smartphones, Handys, Laptops, Computer oder Überwachungsgeräten ausgeübt wird und andererseits jegliche Gewalt, die im digitalen Raum beziehungsweise im Internet stattfindet, beispielsweise auf sozialen Plattformen oder auf Online-Portalen.

Der Landtag stellt fest, dass die neuen und intersektionalen Dimensionen sowie Erscheinungsformen von digitaler Gewalt gesonderter Eindämmungsstrategien und Handlungsmaßnahmen bedürfen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Gewaltschutz- und Unterstützungsstrukturen anhand der erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen auch mit Blick auf digitale Gewalt sicherzustellen und somit für Betroffene einen Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen zu gewährleisten, die ihre Genesung nach jeglicher Form von Gewalt erleichtern.

Dabei werden insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:

- Alle staatlich geförderten Beratungs- und Gewaltschutzeinrichtungen zum Schutz von Frauen vor Gewalt (u. a. Gewalthilfestellen, Frauenhäuser, jegliche Schutzunterkünfte, entsprechendes Fachpersonal sowie Polizeibeamtinnen und -beamte, Sonderstaatsanwältinnen bzw. -anwälte und Richterinnen und Richter) werden für jegliche Erscheinungsformen von digitaler, geschlechterspezifischer Gewalt anhand von Fortbildungen sensibilisiert und geschult. Eine für den Arbeitsalltag erforderliche technische Ausstattung der Einrichtungen soll gesichert werden. Schulungen und sonstige Bildungsmaßnahmen müssen für alle betroffenen Berufsfelder verpflichtend sein, Gewalterfahrungen intersektional und rassismusbewusst vermitteln und die IT- und Digitalkompetenz der fachlich Betroffenen ist stets aufzubauen.
- Die Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Lichte der sich dynamisch verändernden und immer neu dazukommenden Erscheinungsformen geschlechtsspezifischer, digitaler Gewalt werden stets weiterentwickelt und aktualisiert. Dazu gehört u. a. die Weiterentwicklung von Richtlinien für das Vorgehen der Polizei und Fachpersonal an Frauenhäusern, um beispielsweise die (forensische) Untersuchung eines Mobiltelefons standardmäßig festzulegen.

- Es sind gesonderte, staatlich geförderte Beratungsstellen für Betroffene von digitaler Gewalt zu errichten, um klare Ansprechstrukturen zu schaffen und die existierenden Beratungsstrukturen zu entlasten. Diese Beratungsstellen müssen unter Einbindung der Zivilgesellschaft entstehen und in ihrer Unabhängigkeit gesichert werden.
- Flächendeckend sind in allen Regierungsbezirken die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Straftaten im Zusammenhang mit digitaler Gewalt zu schaffen.
- Zahlen zu verschiedenen Delikttypen digitaler Gewalt (u. a. im Rahmen der Nachstellung Cyberstalking und gesondert der Einsatz von Stalkerware beziehungsweise Spionage-Apps, im Rahmen der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs die Verbreitung von sogenannten „Rachepornos“, im Rahmen der Verbreitung von pornografischen Schriften der Versand von sogenannten „Dickpics“, sexuelle Nötigung, Erpressung im Internet, Identitätsdiebstahl) sind gesondert in die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) aufzunehmen.
- Niedrigschwellige Anzeigemöglichkeiten sind zu schaffen und eine virtuelle Polizeiwache (Internetwache) bei der Bayerischen Polizei zu errichten, die u. a. Anzeigen der Bürgerinnen und Bürger online entgegennimmt sowie für Fragen und Beschwerden zur Verfügung steht. Nach einem Jahr Praxisbetrieb ist dem zuständigen Ausschuss eine Evaluation vorzulegen.
- Aufklärung von Kindern und Jugendlichen zu den Gefahren im Netz ist aktiv zu fördern (u. a. mit Blick auf Cyber-Grooming, die eigenhändige Aufnahme und Verbreitung von Fotos und Videos und deren Auswirkungen, Souveränität über die eigenen Daten und die eigene sexuelle Selbstbestimmung) und mit gesamtheitlicher Strategie anzugehen. Hierfür sollen existierende Strukturen im Bildungswesen sowie in der Jugend- und Sozialhilfe genutzt und weiterentwickelt werden.

Begründung:

Das Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention¹, wurde am 11. Mai 2011 vom Europarat in Istanbul verabschiedet. Deutschland hat im Jahr 2017 die Istanbul-Konvention unterzeichnet und diese ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Bundesrepublik dazu, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt zu bekämpfen und die Betroffenen zu unterstützen. Zu den Maßnahmen zählen neben Schutz, Prävention und Strafverfolgung auch die Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und das Monitoring der Umsetzung. Daraus ergeben sich Verpflichtungen für Bund und Länder. In Art. 20 „Allgemeine Hilfsdienste“ wird die Aufgabe verankert, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern. Diese Maßnahmen sollen u. a. Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung umfassen. Der umfassende Gewaltbegriff, der in der Istanbul-Konvention verankert ist, soll Frauen vor allen Formen von Gewalt ohne Ausnahme effektiv und bedarfsgerecht schützen, und hiermit einhergehend wird ein Schutzauftrag des Staates gegenüber Frauen zum Schutz von digitaler Gewalt in all seinen Formen gestellt.

Der Begriff „Digitale Gewalt“ umfasst einerseits Gewalt, die mittels digitaler Medien und technischen Geräten wie Smartphones, Handys, Laptops, Computer oder Überwachungsgeräten ausgeübt wird und andererseits jegliche Gewalt, die im digitalen Raum beziehungsweise im Internet stattfindet, beispielsweise auf sozialen Plattformen oder auf Online-Portalen.

¹ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, DisplayDCTMContent (coe.int)

Diese Form der Gewalt umfasst den sozialen Nahraum von Familie, Freunden und sonstigen Bekannten, sowie den „fremden Raum“, wo fremde Personen die Übeltäterinnen und Übeltäter sind. Digitale Gewalt gegen Frauen umfasst einen breiten Katalog von unter anderem Beleidigungen, Verleumdungen, Drohungen oder Stalking und strafbaren Überwachungshandlungen im Internet oder außerhalb mittels digitaler Tools, ebenso wie Identitätsdiebstahl, Erpressung mit intimmem Bildmaterial, heimliche Aufnahmen mit Mikrofonen oder Kameras oder die Nutzung von Überwachungssoftware und Manipulation smarterer Geräte. Der Bundestag hat 2018 festgestellt, dass Handlungen, wie insbesondere psychische Gewalt und Nachstellung, die als Gewalt gegen Frauen im Sinne der Istanbul Konvention zu verstehen sind, auch dann unter den Geltungsbereich der Konvention fallen, wenn sie mit Hilfe elektronischer Hilfsmittel und damit im digitalen Raum erfolgen. Digitale Gewalt ist eine Ebene der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die für den Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) nicht getrennt von „analoger Gewalt“ funktioniert, sondern meist eine Fortsetzung oder Ergänzung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken darstellt. Es ist leichter geworden, mit geringem Zeitaufwand, Kontrolle und Druck gegenüber dem Opfer auszuüben. Der neuen Qualität von Gewalt, die erst durch digitale Medien und Techniken ermöglicht wird, muss Rechnung getragen werden. Das heißt auch, es wäre zu prüfen, welche Gewaltformen tatsächlich durch das Strafgesetzbuch abgedeckt werden und welche Schutzlücken hier ggf. entstanden sind.

Das Gutachten „Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten“ für den 3. Gleichstellungsbericht der Bundesregierung hat das Bewusstsein für die Gefahren digitaler Gewalt nicht nur in der gesamten Gesellschaft, sondern vor allem auch bei den Beratungsstellen, der Polizei und Strafverfolgungsbehörden für gering gehalten. Der politische Ansatz, um auch eine digitalisierte Gesellschaft für Frauen sicher und ohne penetrante Gefahren von Gewalt zu garantieren, muss folgende Elemente enthalten: Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für die betroffenen Berufsbilder, eine viel bessere Datengrundlage sowie eine intensive gesellschaftliche Auseinandersetzung über Geschlechterhierarchien, Geschlechterrollen und die damit verbundenen intersektionalen Gewalterfahrungen, die zusätzlich zu Frauenhass und Frauenfeindlichkeit von Rassismus, Antisemitismus, Queer- und LSBTI*+-Feindlichkeit stammen. In erster Linie müssen die Beratungs-, Unterstützungs- und Schutzstrukturen konsequent ausgebaut und aktiv sensibilisiert werden. Nur so kann das Thema geschultert werden – die klassische Beratung stößt hier schon an Grenzen. Digitale Gewalt ist ein großer Bereich der zusätzlich zu analogen Szenarien abgedeckt werden muss. Bei der Sensibilisierung und Kompetenzvermittlung ist unbedingt auf die Digitalkompetenz der fachlich Betroffenen zu achten. Laut dem Gutachten des 3. Gleichstellungsberichts der Bundesregierung stellen Beratungsstellen einen zunehmenden Beratungsbedarf zum Thema Umgang mit Technik bei Akteurinnen und Akteuren fest, die vermehrt mit Fällen von digitaler Gewalt zu tun haben, aber aufgrund fehlender Medienkompetenz nur teilweise Unterstützung leisten können. Das Gutachten stellt auch fest, dass fehlende Technikkompetenz grundsätzlich sowohl bei den Beratungsstellen als auch bei den Betroffenen ein Problem ist. Insgesamt stellt das Gutachten eine Lücke an der Wissensschnittstelle zwischen geschlechtsbezogener Gewalt und digitaler Technik fest: Fachexpertinnen bzw. -experten im Feld Gewalt im Geschlechterverhältnis haben zu wenig technisches Know-how, um die Betroffenen auch technisch unterstützen zu können, Fachexpertinnen und Fachexperten im Bereich Cybercrime haben wenig Erfahrung im Umgang mit geschlechtsbezogener Gewalt. Deshalb sind entsprechende Fortbildungen anzubieten, zu denen auch nicht staatlich geförderte Beratungsstellen der Zugang ermöglicht werden sollte. Zusätzlich muss auf die Betroffenen und von Gefahr Bedrohten aktiv zugegangen werden. Die Staatsregierung kann nicht mit der Bereitstellung eines Online-Portals ihre Arbeit für erledigt erklären. Erfolgreiche Projekte wie z. B. das Projekt „Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus“ von Frauenhauskoordinierung sollen flächendeckend ausgerollt werden.

Die Vereinten Nationen haben am 24. März 2021 die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 zu den Rechten von Kindern im digitalen Umfeld veröffentlicht. Damit wird unterstrichen, dass alle Rechte, die Kindern durch die UN-Kinderrechtskonvention gewährt werden, auch im digitalen Raum Gültigkeit haben: Zugang zum Internet, Informations- und Meinungsfreiheit, aber auch die Privatsphäre von Kindern und das Recht auf Schutz vor

Gewalt und Missbrauch müssen künftig im Internet stärker als bisher geachtet werden. Sensibilisierung und Kompetenzvermittlung muss auf Seite der Betroffenen, mit einem besonderen Augenmerk für Kinder und Jugendliche betrieben werden. Laut der Internet Watch Foundation zeigen drei Viertel von selbst aufgenommenen Missbrauchsdarstellungen im Netz 11- bis 13-jährige Mädchen. Europol nennt sexuelle Nötigung und Erpressung im Internet das neue Kriminalitätsphänomen des digitalen Zeitalters. In den meisten Fällen sind die Betroffenen Frauen und Mädchen. Die schützenden Strukturen müssen aufgerüstet und Gesetze gegebenenfalls nachgebessert werden.

Digitale Gewalt ergänzt und führt zu analoger Gewalt. Sie kann psychische Langzeitfolgen für die Betroffenen bedeuten, verstummen weibliche Stimmen und Partizipation im Netz und im schlimmsten Fall zu Femiziden führen. Der Staat wird aufgefordert, einzugreifen und den Schutz von Frauen und Mädchen vor sexualisierter, häuslicher und digitaler Gewalt vollkommen zu gewährleisten.